

Handlungshilfe für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zum Schutz von Ernte- und Saisonarbeitskräften vor SARS-CoV-2 (inkl. des Bereichs der Wohnunterkünfte)

Stand: 25. November 2021

Inhalt

1. Zielsetzung der Handlungshilfe	2
2. Anforderungen an die grundsätzliche Organisation	4
3. Arbeitsschutz und Infektionsschutz	5
3.1. Organisatorische Maßnahmen	5
3.2. Strukturierung von Arbeitsabläufen	6
3.3. Organisation und Gestaltung der Pausen	7
3.4. Sanitäreinrichtungen	7
3.5. Weitere sinnvolle Schutzmaßnahmen	7
3.6. Schutzmaßnahmen in Bezug auf Kundenkontakte (Verkauf)	8
3.7. Maßnahmen bei Erkrankung eines Beschäftigten an COVID-19	8
4. Transport zwischen Unterkunft und Einsatzort, Zugangsregeln	9
5. Anforderungen an Wohnunterkünfte	9
5.1. Raumnutzung und Belegungszahlen	10
5.2. Vermeidung unnötiger Kontakte zwischen Beschäftigten	10
5.3. Grundlegende Hygienemaßnahmen und Reinigung	11
5.4. Information und Unterweisung der Beschäftigten	12
5.5. Weitere präventive Maßnahmen	12
6. Informationen und Aufsichtsbehörden	13
7. Impressum	13

1. Zielsetzung der Handlungshilfe

Die hier vorliegende Handlungsempfehlung soll es Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung erleichtern, die in ihrem Betrieb beschäftigten Erntehelfer und Saisonarbeitskräfte sowohl bei ihrer Tätigkeit als auch in ihren (vom Betrieb gestellten) Unterkünften besonders zu schützen. Die Handlungshilfe ergänzt die jeweiligen Regelungen durch die Verordnungen der Landesregierung zur Bekämpfung des Corona-Virus. Die jeweils geltenden Anordnungen der Verordnungen sind ggf. vorrangig zu beachten. Gleichzeitig enthält die Handlungshilfe die Anforderungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ([Corona-ArbschV¹](#)) und versteht sich als Konkretisierung und Ergänzung des Abschnitts 3 des Konzeptpapiers Saisonarbeiter im Hinblick auf den Gesundheitsschutz von BMI/BMEL².

Während der Ernte leben und arbeiten viele Personen mit unterschiedlichen privaten Umfeldern und unterschiedlichster Herkunft eng zusammen. Das birgt ein erhöhtes Risiko, auch für gegenseitige Infektion mit SARS-CoV-2 und stellt neben den grundsätzlichen Arbeitsschutzmaßnahmen unter Corona-Einfluss (siehe Abschnitt 3) weitere besondere Herausforderungen an die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber:

- a) Erntehelfer kommen bislang überwiegend aus dem Ausland. Aufgrund der aktuellen **Quarantäneanforderungen für Erntehelfer**, die aus Risikogebieten einreisen, ergeben sich besondere Herausforderungen, gerade auch dadurch, dass ggf. Kurzarbeiter aus den Regionen in diesem Jahr hinzukommen könnten (siehe Abschnitt 2). Vielfach erfolgt auch der **Transport vom und zum Feld** in der Verantwortung der Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen (siehe Abschnitt 4).
- b) Die Beschäftigten sind für die Zeit ihrer Tätigkeit häufig auf dem **Betriebsgelände auch untergebracht** (siehe Abschnitt 5)
- c) Es ist eine besondere Herausforderung bei Tätigkeiten in landwirtschaftlichen Betrieben die Maßnahmen zur Umsetzung von **Abstandsregeln, medizinischen Gesichtsmasken** (mindestens OP Masken, die vom Arbeitgeber zu Verfügung zu stellen sind) und **Handhygiene** durchgängig und konsequent zu gewährleisten.
- d) Zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos hat der Arbeitgeber den Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten, der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen ist (§ 4 Abs.1 Corona-ArbSchV). Es wird empfohlen das Testangebot in das

¹ [BMAS - SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#)

² https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/konzept-saisonarbeitskraefte-corona-200610.pdf;jsessionid=4D5751FD3C94604782C9DF331B7C2607.live841?__blob=publicationFile&v=4

betriebliche Hygienekonzept aufzunehmen Die Nachweise über die Beschaffung von Tests und Vereinbarungen mit Dritten über die Testungen der Beschäftigten hat der Arbeitgeber bis zum Ablauf **19. März 2022** aufzubewahren.

Nachdem der bislang bestehende Arztvorbehalt entfallen ist, dürfen nunmehr auch Arbeitgeber sog. PoC-Antigen-Tests zum professionellen Gebrauch beschaffen. PoC-Antigen-Tests dürfen jedoch nur von eingewiesenen oder geschulten Personen angewandt werden, was in der Verantwortung der anwendenden Betriebe liegt.

Ein umfassendes betriebliches Testkonzept mit regelmäßigen Testungen stellt andererseits erhebliche Anforderungen an die Qualifikation und Kenntnisse der beauftragten testenden Person sowie an die die hygienische Gestaltung des Testraums. Für kleinere Betriebe erscheinen deshalb insbesondere verlässliche überbetriebliche Lösungen geeignet, um ein wirkungsvolles Verhältnis von Aufwand und zusätzlichem Beitrag zur Eindämmung von SARS-CoV-2 zu ergeben.

- e) Seit dem 10. September 2021 gilt zusätzlich eine Verpflichtung der Arbeitgeber, Beschäftigte über die Risiken einer Covid-19 Erkrankung und Impfmöglichkeiten zu informieren, Beschäftigte zur Wahrnehmung von Impfangeboten freizustellen und die Betriebsärzte bei betrieblichen Impfangeboten zu unterstützen.

Zur grundsätzlichen Einordnung von Arbeitsschutzmaßnahmen in der gegenwärtigen Situation mit der Bedrohung durch SARS-CoV-2 bestehen die Corona-ArbSchV sowie die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#), Beide Vorschriften enthalten Konkretisierungen der Anforderungen der Verordnungen nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Bei Einhaltung dieser Konkretisierungen kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die Anforderungen aus den Verordnungen erfüllt sind.

Die Handlungshilfe des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (zu finden unter <http://www.arbeitswelt.hessen.de/arbeitsschutz/aktuelle-informationen-zur-corona-virus-pandemie>) konkretisiert diese grundsätzlichen Regelungen zum praxisbezogenen Umgang mit der Belastung durch SARS-CoV-2. Demnach ist die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst geringgehalten wird (§ 4 Arbeitsschutzgesetz). Es gilt, möglichst umfassende Präventionsmaßnahmen gegen eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 („Corona-Virus“) zu ergreifen. Dabei gilt auch hier: Verhältnisprävention vor Verhaltensprävention.

Die Verordnungen zum Schutz vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 sind zwingendes Recht und unbedingt einzuhalten. Auch wenn sie aufgrund des Infektionsschutzgesetzes erlassen worden sind, haben sie Einfluss auf die Umsetzung des staatlichen Arbeitsschutzrechts. Die Arbeitsschutzregel SARS-CoV-2 in Verbindung mit den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) entfalten als technische Regeln eine Ver-

mutungswirkung. Soweit Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Anforderungen der Arbeitsschutzregel SARS-CoV-2 sowie der Empfehlungen des RKI umsetzen, können sie davon ausgehen, dass sie die aktuellen Anforderungen zur Vermeidung weiterer Infektionen mit SARS-CoV-2 erfüllen. Wenn sie davon abweichen, müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in ihrer Gefährdungsbeurteilung nachvollziehbar darlegen, wie sie das gleiche Schutzziel (hier: Vermeidung der Infektion eines Beschäftigten sowie Unterbrechung der Infektionsketten) durch andere Maßnahmen in ihrem Verantwortungsbereich sicherstellen.

Die Informationen sind auf Grundlage der derzeit verfügbaren Erkenntnisse und Empfehlungen entstanden und sollen eine Orientierung für verantwortungsvolles Handeln von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern geben und ein Mitwirken der Beschäftigten erleichtern. Auch vor dem Hintergrund der sich sehr dynamisch entwickelnden Situation können sich neue Erkenntnisse ergeben, die ggf. eine Anpassung der getroffenen Maßnahmen erfordern. Bitte beachten Sie daher auch immer die aktuellen Hinweise von behördlicher Seite in den bekannten Medien.

2. Anforderungen an die grundsätzliche Organisation

Zur Deckung des Arbeitskräftebedarfs werden neben ausländischen Saisonarbeitskräften u. U. auch Mitarbeiter für Ernte und Aufbereitung eingestellt, die sich z. B. über Plattformen wie z. B. <https://www.saisonarbeit-in-deutschland.de//> gemeldet haben. Diese Erntekräfte werden in der Regel aus dem näheren Umfeld kommen und damit nicht auf dem Betriebsgelände untergebracht sein. Damit steigt die Möglichkeit, dass eine Corona-Infektion nicht nur innerhalb des Betriebs, sondern auch über soziale Kontakte im Umfeld verbreitet werden kann.

Stellen Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber vor diesem Hintergrund sicher, dass die Beschäftigten untereinander so wenig wie möglich in Kontakt kommen, Kontakte auf ein Minimum beschränkt werden und Abstandsregeln eingehalten werden. Bilden Sie dazu gleich zu Beginn feste Teams aus bis zu höchstens 5 Personen, wobei Beschäftigte aus der Umgebung in andere Teams einzuteilen sind als Beschäftigte, die auf dem Betriebsgelände untergebracht sind. Wenn ein Beschäftigter erkranken sollte, muss ggf. nur sein Team unter Quarantäne gestellt werden, nicht aber der gesamte Betrieb (Totalausfall!).

Dieses Grundprinzip gilt letztlich für alle Bereiche, insbesondere

- ab der Anreise vom Heimat- zum Arbeitsort (wenn irgendwie möglich)
- bei der Unterbringung in den Unterkünften
- bei allen Freizeitaktivitäten
- beim Transport zum und vom Feld/Arbeitsort
- an den Arbeitsplätzen.

Bereits bei der Ankunft von Saisonarbeitskräften sind die folgenden Maßnahmen erforderlich:

- a) Mit dem Inkrafttreten des geänderten Infektionsschutzgesetzes am 24. November 2021 gilt bis einschließlich 19. März 2022 für Beschäftigte die 3G-Regel beim Zutritt zu Betrieben und Baustellen. Beschäftigte müssen ausnahmslos einen Nachweis als geimpft, genesen oder getestet erbringen, um Zutritt zur Arbeitsstätte zu erhalten. Die Arbeitgeber müssen die Nachweise kontrollieren und ihre Kontrollen dokumentieren (im Fall von nicht geimpften oder nicht genesenen Beschäftigten sind tägliche Kontrollen durchzuführen oder Kontrollen nach 48 Stunden im Fall von PCR Tests). Beschäftigte ohne 3G-Nachweis dürfen Betriebe oder Baustellen nur zum Zweck der Testung oder Impfung betreten.
- b) Überprüfung und aktualisieren der Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitschutzregel.
- c) Die oben genannte verbindliche Einteilung fester Teams sowie deren ebenso verbindliche Zimmer-/Wohneinteilung.
- d) Abstandsregeln für Beschäftigte im Betrieb festlegen (festgelegter Mindestabstand bei Beschäftigten im Betrieb 1,5 m).
- e) Regeln zum Tragen von Mund-Nase-Schutz festlegen.
- f) Standort/Lage des Ersatzcontainers/der Ersatzunterkunft für erkrankte Beschäftigte kommunizieren.
- g) Maßnahmen für erhöhte Handhygiene, z. B. für den Einsatz auf Feldern, treffen.
- h) Unterweisung zu Hygienemaßnahmen und Einhaltung besonderer Hygieneregeln, die ggf. regelmäßig zu wiederholen sind:

Unterlagen zu den Hygieneregeln können heruntergeladen werden unter:

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>

Auch fremdsprachliche Informationsblätter stehen von BZgA und HMSI zur Verfügung:

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/informationen-in-anderen-sprachen.html>

3. Arbeitsschutz und Infektionsschutz

3.1. Organisatorische Maßnahmen

- a) Es gilt der Grundsatz „Zusammen Wohnen – Zusammen Arbeiten (ZWZA)“.
- b) Die Personenzahl ist in den einzelnen Tätigkeitsbereichen so gering wie möglich zu halten.
- c) Auch bei allen arbeitsbezogenen Kontakten sollen soweit wie irgendwie möglich Sicherheitsabstände von mindestens 1,5 m eingehalten werden. In jedem Fall müssen diese Abstände zwischen den verschiedenen Teams vor Ort eingehalten werden.

Dies kann beispielsweise erfolgen durch möglichst weit auseinanderliegende Arbeitsbereiche, zeitlich versetzte Nutzung gemeinsam zu nutzender Einrichtungen, unterschiedliche Zeiten von Arbeitsbeginn und –ende.

- d) Falls aus arbeitstechnischen Gründen der Sicherheitsabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sind andere geeignete technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit SARS-CoV-2 zu treffen.

Der Einsatz von Schutzscheiben oder aufgespannten Schutzfolien zum Schutz der Beschäftigten (z. B. an Sortierbändern, Theken, Verpackungsstraßen) kann als ein möglicher "Baustein" zur Unterbrechung der Infektionskette angesehen werden. Durch diesen „Schutzschirm“ wird die unmittelbare Belastung des Beschäftigten durch die Atemluft der anderen Personen (z. B. beim Husten) gehemmt. Die Baugröße sollte den Atembereich abdecken, so dass von den typischen Körpermaßen erwachsener Personen ausgegangen werden kann³.

- e) Der Arbeitgeber hat alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren (§ 3 Corona-ArbSchV).

- f) Ergänzende Maßnahmen zur Allgemeinen Hygiene- und zu den Abstandsregeln sind auch das Zurverfügungstellen und das Tragen von medizinischen Gesichtsmasken⁴. Sie sind von allen Personen stets bei sich zu tragen, um ggf. sofort zum Einsatz zu kommen.

Dabei wird insbesondere auf die jeweils aktuellen Regelungen in der Coronavirus-Schutzverordnung⁵ hingewiesen: Derzeit gilt eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung „in innenliegenden Bereichen von Arbeits- und Betriebsstätten; dies gilt nicht am Platz, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann“. Aufgrund der Corona-ArbSchV sind mindestens medizinische Masken erforderlich.

3.2. Strukturierung von Arbeitsabläufen

- a) Die Verantwortlichkeiten ggf. mit Vertretungsregelung (auch für die eigene Person) sind festzulegen.
- b) Nutzen Sie Telefonkonferenzen für innerbetriebliche Absprachen, beispielsweise zwischen Betriebsleitung und Vorarbeitern.
- c) Erfordern Arbeitsbesprechungen die persönliche Anwesenheit, sind diese auf die Anzahl der unbedingt erforderlichen Teilnehmenden zu beschränken.
- d) Bei Arbeitsbesprechungen ist der Mindestabstand einzuhalten. Bei geeigneter Witterung sind Besprechungen im Freien zu machen, nicht in geschlossenen Räumen.

⁴ <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

3.3. Organisation und Gestaltung der Pausen

- a) Im Voraus sind unterschiedliche Pausenzeiten für die einzelnen Teams festzulegen. Falls derselbe Pausenraum oder -bereich von verschiedenen Teams genutzt wird, sind zwischen den einzelnen Nutzungen zeitliche Unterbrechungen vorzusehen. Dadurch können Kontaktmöglichkeiten der einzelnen Beschäftigtengruppen untereinander bei Pausenende bzw. -beginn vermieden werden.
- b) Die gleichzeitige Nutzung von Pausenräumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren (§ 3 Corona-ArbSchV). Die Pausenräume bzw. -bereiche sind zwischen den einzelnen Nutzungen zu lüften und zu reinigen.
- c) Tagesunterkünfte und Pausenräume sind nach jeder Nutzung und am Ende des Tages zu reinigen (bei Bedarf zu desinfizieren) und regelmäßig für mindestens 10 Minuten zu lüften.
- d) Bei der Ausstattung der Tagesunterkünfte und Pausenräume sind nur leicht zu reinigende Oberflächen zu verwenden.
- e) Auch bei Pausen und Essenszeiten sind Hygieneregeln und Abstände einzuhalten.
- f) Auch während der Pausenzeiten und in Pausenbereichen muss der Infektionsschutz gewährleistet bleiben.

3.4. Sanitäreinrichtungen

- a) Sanitäreinrichtungen sind konsequent nach den Arbeitsstättenregeln ASR A4.1 bereitzustellen. Diese müssen über eine ausreichende Anzahl an Handwaschgelegenheiten mit fließendem Wasser, Flüssigseife und hygienischen Handtrocknungsmitteln verfügen.
- b) Für jedes Team sind Toiletten bereitzustellen, die nur von diesem Team genutzt werden.
- c) Weitere Waschgelegenheiten sind direkt in der Nähe des Arbeitsbereichs zur Verfügung zu stellen.
- d) Sanitäreinrichtungen sind täglich und bei Bedarf gründlich reinigen (desinfizieren) zu lassen.
- e) Toiletten und Handwaschgelegenheiten sind insbesondere auch für die Arbeit auf Feldern bereitzustellen.
- f) Die Bereitstellung von mobilen, anschlussfreien Toilettenkabinen ohne Handwaschgelegenheiten entspricht bei der derzeitigen Infektionslage aus aufsichtsbehördlicher Sicht nicht dem Stand arbeitshygienischer Erfordernisse.

3.5. Weitere sinnvolle Schutzmaßnahmen

- a) Gemeinsam genutzte Arbeitsmittel sind regelmäßig zu reinigen und dabei ist auf Hygiene zu achten.

3.6. Schutzmaßnahmen in Bezug auf Kundenkontakte (Verkauf)

- a) Tragen von Handschuhen beim Umgang mit dem Produkt.
- b) Begrenzung der Anzahl anderer Personen im Raum, um die potentielle Belastung mit Infektionserregern in der Raumluft niedrigzuhalten.
- c) Ausreichende Lüftung, um die Anzahl der Infektionserreger in der Luft gering zu halten.
- d) In Wartebereichen (z. B. Verkaufstheken, Hofläden) sind Markierungen für einen ausreichenden Abstand zu anderen Personen untereinander und zum Abstand zu den Beschäftigten (z. B. Bodenmarkierung, Flatterbänder) anzubringen.
- e) Den Beschäftigten ist stets die Möglichkeit zur regelmäßigen Händehygiene zu geben (z. B. stündlich).
- f) Festlegung von Regelungen zum Tragen des erforderlichen Mund-Nase-Schutzes (siehe Abschnitt 3.1 f).
- g) Auf keinen Fall sollte das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes oder einer anderen Form der Barriere dazu führen, dass Abstandsregeln nicht mehr eingehalten oder die Händehygiene nicht mehr umgesetzt wird.⁶

3.7. Maßnahmen bei Erkrankung eines Beschäftigten an COVID-19

- a) Wenn ein Erkrankungsfall (laborbestätigter COVID-19-Fall) oder ein ärztlich begründeter Verdachtsfall (entsprechend der Falldefinition Coronavirus Disease 2019 des RKI) auftritt, ist das gesamte Team unverzüglich unter Quarantäne zu stellen, Trennung bei Unterbringung, Meldung an das Gesundheitsamt erfolgt durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt (die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber kann dies vorsorglich tun).
- b) Vorher folgende Fragen beantworten:
 - Namen?
 - Telefonnummer?
 - Meldung beim Arzt?
 - Gesundheitsamt?Sorgen Sie dafür, dass diese Informationen vorhanden sind und den verantwortlichen Personen jederzeit zugänglich sind.
- c) Informieren Sie sich bei Ihrem Verband oder direkt bei Ihrer Gesundheitsbehörde, damit Sie für den Notfall vorbereitet sind.

⁶ https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html

4. Transport zwischen Unterkunft und Einsatzort, Zugangsregeln

- a) Fahrgemeinschaften sind nur innerhalb der festen Teams möglich. Dennoch ist dabei die Anzahl der Beschäftigten, die gemeinsam in einem Fahrzeug zum Arbeitsbereich an- und abreisen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Dieses ist beispielsweise möglich durch Erhöhung der Transportmittelzahl oder Anzahl der durchgeführten Transporte.
- b) Ein gemeinsamer Transport mehrerer Teams in einem Transportmittel ist nur möglich, wenn zwischen den Teams der erforderliche Sicherheitsabstand von 1,5 m eingehalten wird und es sich um ein offenes Transportmittel handelt.
- c) Werden mit demselben Transportmittel nacheinander mehrere Teams transportiert, sind die Transportmittel zwischen den einzelnen Nutzungen zu lüften und zu reinigen.
- d) Erfassen weiterer Beteiligter, die den Arbeitsbereich betreten und verlassen (Zugangs- bzw. Anwesenheitskontrollen). Ein Austausch von Kontaktdaten ist sicherzustellen, um in einem Verdachtsfall entsprechende Quarantäneauflagen organisieren zu können.

5. Anforderungen an Wohnunterkünfte

Grundsätzlich ist aufgrund der Bedrohung durch SARS-CoV-2 davon auszugehen, dass an Wohnunterkünfte deutlich höhere Anforderungen zu stellen sind, als sie in der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A4.4 zusammengestellt sind.

Die Erfahrungen der Arbeitsschutzbehörden zeigen, dass Unterkünfte für Beschäftigte in nennenswertem Umfang für Erntehelfer, Saisonarbeitskräfte und im Bau- und Montagebereich benötigt werden.

Das Arbeitsstättenrecht mit den in den Technischen Regeln Arbeitsstätten ASR 3.6 „Lüftung“, ASR A 4.1 „Sanitärräume“ und ASR A 4.4 „Unterkünfte“ getroffenen Regelungen reichen allein nicht aus, um in Bezug auf den Schutz der Beschäftigten vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 den Stand der Arbeitsmedizin und der Hygiene zu beschreiben. Hier sind zusätzlich die Anforderungen der aktuellen Bekanntmachungen des RKI zu gewährleisten. Es muss zudem die weitreichende Forderung nach der generellen Vermeidung sämtlicher nicht notwendiger Sozialkontakte als Bewertungsmaßstab herangezogen werden. Zusammengefasst bestehen unter den derzeitigen Erkenntnissen und Vorgaben des RKI mindestens die folgenden Anforderungen.

Es wird unbedingt empfohlen, bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Einrichtung von Wohnunterkünften mit den deutlich erhöhten Anforderungen durch die Bedrohung durch das SARS-CoV-2-Virus die zuständigen Aufsichtsbehörden zu kontaktieren.

Dies sollte vor der Unterbringung von Beschäftigten erfolgen und es sollte auch eine gemeinsame Besichtigung vor Ort in Erwägung gezogen werden.

5.1. Raumnutzung und Belegungszahlen

Mit den nach ASR A4.4 bis zu 8 zulässigen Bewohnern pro Schlafbereich in Gebäuden und bis zu 4 zulässigen Bewohnern in Raumzellen (zumeist Container) werden unter aktuellen Bedingungen durch SARS-CoV-2 Schutzabstände von 1,5 bis 2,0 m nicht zu gewährleisten sein. Infolgedessen erscheint eine drastische Reduktion der „normalen“ Belegungszahlen in Unterkünften geboten, um einen wirksamen Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 zu gewährleisten.

- a) Es darf nur jeweils ein Bett der nach ASR 4.4 zulässigen Etagenbetten (Doppelstockbetten) genutzt werden.
- b) Je nach Raumabmessungen und Möblierungsmöglichkeiten können nur solche Betten genutzt werden, die einen Sicherheitsabstand von mindestens 2 m gewährleisten (aufgrund des mehrstündigen Aufenthalts sowie unwillkürlichen Verhaltens im Schlaf wird der obere Wert für erforderlich gehalten).
- c) Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Umsetzung dieser Anforderungen in der Praxis grundsätzlich nur dann gewährleistet werden kann, wenn jeder Beschäftigte/Bewohner seinen eigenen abgeschlossenen Raum bewohnen kann.
- d) Keinesfalls dürfen in einem Mehrbettzimmer Menschen aus verschiedenen Teams, sondern höchstens eines Teams untergebracht werden. Ausnahmen können für Familien erwogen werden.

5.2. Vermeidung unnötiger Kontakte zwischen Beschäftigten

- a) Alle Räume/Bereiche sollten so groß sein, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand (min. 1,5 m) zwischen den einzelnen Beschäftigten möglich ist. Der Arbeitgeber hat alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren (§ 3 Corona-ArbSchV).
Um in Aufenthaltsbereichen (ASR A4.4 Nr. 5 Abs. 6) die erforderlichen Sicherheitsabstände zu realisieren, ist über die Mindestanforderungen der ASR A4.4 (Bewegungsbereich 1 m² pro Bewohner) erheblich hinauszugehen.
- b) Es wird dringend empfohlen, jeweils einem Team alle erforderlichen Sanitär- und Sozialeinrichtungen zur separaten Nutzung zur Verfügung zu stellen, insbesondere Waschräume, Küche, Waschmaschine, Wohnraum.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die hohen Anforderungen an Infektionsschutz bei einer „schichtweisen“ Nutzung gemeinschaftlicher Räume nur mit großer Aufmerksamkeit, und einem erheblichen Zusatzaufwand einzuhalten sind. Auch die praktische Umsetzung kann vor

der großen Herausforderung stehen, wenn ursprünglich für größere Personenzahlen ausgelegte Einrichtungen mit der Belastung durch SARS-CoV-2 nur noch von max. 5 Personen genutzt und entsprechend gereinigt werden müssen. Daraus dürfen in der Praxis keine unzumutbaren Wartezeiten entstehen. Dabei ist ebenfalls zu beachten, wie auch in Abhängigkeit von der Witterung zumutbare Aufenthaltsbereiche für die (wenige) Freizeit der Beschäftigten organisiert werden können.

- c) Müssen dennoch Bereiche in den Unterkünften von mehreren Teams genutzt werden, z. B. Sanitärräume, Küchen und Aufenthaltsbereiche, ist durch organisatorische Maßnahmen zu regeln, dass Kontakte der einzelnen Beschäftigtengruppen untereinander unterbleiben. Dies erfordert organisatorische Maßnahmen, bei denen die einzelnen Teams zu im Voraus festgelegten, unterschiedlichen Zeiten die jeweiligen Bereiche nutzen. Dabei ist aber die dadurch entstehende Wartezeit zu beachten und zu begrenzen, siehe dazu oben 5.2.b)
- d) Zwischen den jeweiligen Nutzungen sind zeitliche Unterbrechungen vorzusehen. Auch dadurch können Kontaktmöglichkeiten der einzelnen Teams untereinander vermieden werden.
- e) Für jedes Team sind Toiletten bereitzustellen, die nur von diesem Team genutzt werden.

5.3. Grundlegende Hygienemaßnahmen und Reinigung

- a) Alle Räume sind regelmäßig, mindestens morgens und abends, gründlich für 10 Minuten⁷ zu lüften. Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat die Beschäftigten in einer für sie verständlichen Form und Sprache entsprechend zu unterweisen.
- b) Die Unterkünfte sind täglich und nach Bedarf zu reinigen. Zur Einhaltung und Kontrolle der regelmäßigen und gründlichen Reinigung ist ein Reinigungsplan anzubringen. Auf diesem hat das verantwortliche Reinigungspersonal jede durchgeführte Reinigung mit Unterschrift zu bestätigen.
- c) Sanitärräume und ihre Einrichtungen müssen von unterwiesenem Personal nach Bedarf, mindestens täglich gereinigt werden. Zur Einhaltung und Kontrolle der regelmäßigen und gründlichen Reinigung ist ein Reinigungsplan im Sanitärraum anzubringen. Auf diesem hat das verantwortliche Reinigungspersonal jede durchgeführte Reinigung mit Unterschrift zu bestätigen. Sofern erforderlich sind sie zu desinfizieren.
- d) Es ist sicherzustellen, dass in Sanitär- und Küchenbereichen stets Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen.
- e) Das in gemeinsamen Küchen zur Verfügung gestellte Geschirr soll bei über 60° gereinigt werden. Dies bedingt in der Regel Geschirrspülmaschinen.
- f) Gemeinsam genutzte Bereiche sind zwischen den einzelnen Nutzungen für mindestens 10 Minuten zu lüften und zu reinigen.

[7 ASR 3.6 Nr. 5.4](#)

- g) Um Engpässe beim Waschen der Wäsche zu vermeiden, ist eine ausreichende Anzahl von Waschmaschinen und Trockeneinrichtungen vorzusehen oder ein entsprechend leistungsfähiger Wäschedienst zu organisieren.

5.4. Information und Unterweisung der Beschäftigten

- a) Es ist sicherzustellen, dass alle Bewohner der Unterkunft die notwendigen Informationen über die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen erhalten und verstehen. Ggf. ist dies durch eine gezielte Unterweisung zu gewährleisten. „Hausordnungen“ sind entsprechend zu ergänzen.
- b) Hygieneregeln sind in entsprechenden Landessprachen auszuhängen (Internetlinks siehe Abschnitt 2). Die Beschäftigten sind vor Aufnahme der Tätigkeit in einer für sie verständlichen Form und Sprache über diese Regeln zu unterweisen; Zeitpunkt und Inhalt der Unterweisungen sowie die Namen der unterwiesenen Beschäftigten sind zu dokumentieren. Nutzen Sie die Musterbetriebsanweisungen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) <https://www.svlfg.de/corona-info> oder <https://gartenbauverband.de/aktuelles>.

5.5. Weitere präventive Maßnahmen

- a) Erfassung der Bewohner, die in der Unterkunft wohnen, und Sicherstellen von deren Erreichbarkeit über geeignete Kontaktdaten, um in einem Verdachtsfall entsprechende Quarantäneauflagen organisieren zu können.
- b) In Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten müssen diese in möglichst kleine, feste Arbeitsgruppen eingeteilt werden.
- c) Für erkrankte Beschäftigte oder Beschäftigte, die isoliert werden müssen, ist ein Ersatzcontainer/eine Ersatzunterkunft bereitzuhalten. Dieser/diese muss mit einer Krankentrage leicht erreicht werden können und über gesonderte Sanitärbereiche verfügen. In diesem Raum ist Trinkwasser oder ein alkoholfreies Getränk zur Verfügung zu stellen.
- d) Für Einkäufe von Beschäftigten in umliegenden Geschäften sind ebenfalls die unter 1. getroffenen Regelungen einzuhalten.
- e) Sinnvolle Bevorratung notwendiger Betriebsmittel, wie Dünger, Pflanzenschutz, Verpackungen für den Fall von Lieferengpässen im Betrieb.
- f) Festlegung/Übertragung von Verantwortlichkeiten bzw. Vertretung im Krankheitsfall des Unternehmers oder Erkrankung anderer Personen.

6. Informationen und Aufsichtsbehörden

Weitere Maßnahmen und Hinweise können Sie auf folgender Seite der Arbeitswelt Hessen entnehmen:

www.arbeitswelt.hessen.de/arbeitsschutz/aktuelle-informationen-zur-corona-virus-pandemie

Anschrift	Aufsichtsbezirke
Regierungspräsidium Darmstadt Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt Tel.: 06151-12 4001 arbeitsschutz-darmstadt@rpda.hessen.de	Kreise Bergstraße, Offenbach, Groß-Gerau, Darmstadt-Dieburg, Odenwaldkreis, Stadt Darmstadt
Regierungspräsidium Darmstadt Gutleutstr. 114, 60327 Frankfurt am Main Tel.: 069-2714-0 arbeitsschutz-frankfurt@rpda.hessen.de	Main-Kinzig-Kreis, Wetteraukreis, Städte Frankfurt und Offenbach
Regierungspräsidium Darmstadt Simone-Veil-Str. 5, 65197 Wiesbaden Tel.: 0611-3309-2545 arbeitsschutz-wiesbaden@rpda.hessen.de	Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Hochtaunuskreis, Stadt Wiesbaden
Regierungspräsidium Gießen Liebigstraße 14 - 16, 35390 Gießen Tel.: 0641-303-3237 arbeitsschutz-giessen@rpgi.hessen.de	Kreise Gießen und Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis
Regierungspräsidium Gießen Gymnasiumstr. 4, 65589 Hadamar Tel.: 0641-303-8600 poststelle-afaslm@rpgi.hessen.de	Kreis Limburg-Weilburg und Lahn-Dill-Kreis
Regierungspräsidium Kassel Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel Tel.: 0561-106-2788 arbeitsschutz@rpkh.hessen.de	Stadt Kassel, Kreise Kassel, Fulda, Waldeck-Frankenberg, Hersfeld-Rotenburg, Werra-Meißner-Kreis, Schwalm-Eder-Kreis

7. Impressum

Herausgeber:

Hessisches Ministerium für Soziales
und Integration
Sonnenberger Str. 2/2a
65187 Wiesbaden
www.soziales.hessen.de
www.arbeitswelt.hessen.de

Redaktion und Erstellung:

Dr. Sebastian Schul
Christiane Riehl⁸
Gesamtverantwortlich: Alice Engel
Druck: Hausdruckerei
Stand: November 2021

⁸ Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein